

an, folgendermaßen zu fassen: „so ist, wenn die That aus bloßem Muthwillen verübt wurde, auf Gefängniß bis 2 Jahr oder Arbeitshaus bis 6 Jahr; wurde sie jedoch aus Bosheit verübt, auf Arbeitshaus bis Zuchthaus 2ten Grades von 6 Jahren zu erkennen.“

**Königl. Commissair D. Groß:** Der Regierung ist die von der Deputation vorgeschlagene Spaltung bedenklich erschienen; es wird der Fall sehr schwer zu unterscheiden sein, ob ein solches Vergehen, entweder aus bloßem Muthwillen oder aus Bosheit geschehen ist, und der Muthwille selbst wird, wenn er bis zu einem gewissen Grade steigt, Bosheit genannt werden können, sonach dürfte die Scheidungslinie schwer aufzufinden sein. Es schien angemessener, dem Richter einen größern Spielraum zu lassen, um mehr nach der Beschaffenheit des Vergehens die Strafe abmessen zu können, als ihn durch die vorgeschlagene Beschränkung jedesmal auf die oft schwer erkennbaren Motiven hinzuweisen.

**Referent Prinz Johann:** Die Deputation ist im Allgemeinen der Ansicht, daß man es nirgends rathsam fand, dreierlei Strafe auf ein und dasselbe Vergehen zu setzen. Wir glaubten doch, daß man sich hier auf die Motiven der That würde stützen können. Wir dachten erst nach der Höhe des angerichteten Schadens den Begriff feststellen zu können; allein das schien nicht ausführbar zu sein; auch ein kleiner Schaden an öffentlichen Denkmälern muß wohl streng geahndet werden. Dann mußten wir auf die Motiven der That kommen, und hier ist nicht zu leugnen, daß Muthwille und Bosheit sich ziemlich scharf von einander unterscheiden. Auch fremde Gesetzgebungen haben gerade diesen Grund als Spaltungsgrund der Strafe angenommen. Muthwille geht bloß darauf aus, zu zerstören. Es ist mehr eine Befriedigung des Zerstörungstriebes; Bosheit dagegen ist Schadenfreude oder das Verlangen, Jemandem einen bösen Streich zu spielen. Also dürften sich beide Motiven wohl aus einander scheiden. Für den Fall, wo sie in einander übergehen, ist auch der Spielraum von Gefängniß- bis zu Arbeitshausstrafe weit genug; der Unterschied ist der, daß der Richter auf Gefängnißstrafe erkennen wird, wenn bloß Muthwille vorliegt, auf Zuchthaus, wenn Bosheit vorausgesetzt wird.

**Präsident** stellt nun die Frage auf den Antrag der Deputation unter b. zu Art. 272. (s. oben S. 1088.) Sie wird von 31 gegen 1 Stimme bejaht, der Art. 272. selbst aber einstimmig angenommen.

Artikel 273. wird sodann vorgetragen, welcher lautet:

„(Baumfrevler.) Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Frucht- oder andre Bäume, Weinstöcke, Sträucher oder andre Holzpflanzungen beschädigen oder zerstören, oder die bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andre Befestigungs- und Sicherungsmittel umreißen oder sonst beschädigen, sind gleichfalls nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß von Sechs Tagen bis zu Arbeitshaus von Zwei Jahren zu bestrafen.“

Die Deputation bemerkt:

Ein gleicher Grund, wie bei Art 271. dürfte auch hier für den Befall des Minimum von 6 Tagen sprechen; weshalb man denselben unter commissarischer Zustimmung beantragt.

Nachdem Ziegler und Klipphausen geäußert hat, wie hier, wo auch andere als Fruchtbäume erwähnt würden, ein Theil des Forstdiebstahls beachtet werde, der ja in ein besonderes Gesetz verwiesen sei, wird ihm hierauf erwidert, daß hier nicht vom Diebstahle, sondern von dem ohne gewinnstüchtige Absicht unternommenen Frevler die Rede sei.

Hierauf erhält sowohl der Vorschlag der Deputation als auch der Art. selbst einstimmige Genehmigung.

Artikel 274. lautet:

„(Belohnung der Anzeige eines Baumfrevlers.) Wer den Thäter eines Baumfrevlers anzeigt, soll, im Fall auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, nach dem Ermessen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von Fünf bis Zehn Thalern erhalten.“

**Referent Prinz Johann:** Die Deputation hat hierzu Nichts zu bemerken gefunden, wohl aber liegt ein Antrag des Hrn. Secretair Harz vor, welcher dahin geht, Art. 274. entweder ganz zu entfernen, oder doch mindestens die dort ausgesetzte Denunziations-Prämie aus der Staatskasse zu bezahlen.

**Secretair Harz:** Ich habe mich mit der Disposition des Artikels nicht vereinigen können. Zuvörderst befördert er das Denunziationswesen. Ich glaube, daß sich Denunziationsprämien nur entschuldigen lassen bei Verbrechen, welche die Eigenschaft einer besondern Gefährlichkeit an sich haben oder durch ihr Ueberhandnehmen in besonderen Fällen erlangen, nicht aber bei Verbrechen, die man nur wegen der größern Bosheit besonders verabscheuungswürdig findet. Ich glaube, daß nach diesem Gesichtspuncte hier an sich schon der Grund zur Bestimmung einer Denunziations-Prämie fehlt, und deshalb wünschte ich, daß der ganze Artikel wegfiel. Sollten die Baumfrevler irgendwo in Sachsen einmal so überhand nehmen, daß dergleichen Prämien deshalb nöthig würden, so würden dann immer noch auf dem Wege der Verordnung Prämien ausgesetzt werden können. Am allerwenigsten aber könnte ich mich damit vereinigen, daß der Denunziant aus dem Vermögen des Denunzianten bezahlt werden soll. Was die Strafe des Baumfrevlers anlangt, so hat die Deputation ein Minimum der Strafe von 6 Tagen schon zu hoch gefunden. Fragen wir nun, wie sich hierzu die ausgesetzten Prämien von mindestens 5 Thlr. verhalten, so stoßen wir auf ein augenscheinliches Mißverhältniß. In der Regel wird der Baumfrevler von ärmern Leuten begangen, und da wäre der Tag Gefängniß oder Handarbeit 8 Gr. gleich zu achten; eine Strafe von 5 Thlr. wäre daher 15 Tagen Gefängniß gleich. Die ganze Disposition wird überhaupt wenig in Anwendung gebracht werden können; denn in der Regel werden die Baumfrevler nicht im Stande sein, eine Denunziationsprämie zu bezahlen. Es werden sich daher der versprochenen Belohnung wegen schwerlich Denunzianten finden, wenn man ihnen die Prämien nicht aus Staatskassen zusichert, und eben deshalb dürfte diese Bestimmung ihren Zweck nicht erreichen.

**Präsident:** Die Kammer hat den Antrag vernommen. Ich habe sie zu fragen: Ob sie denselben unterstütze? Wird unterstützt.

**Referent Prinz Johann:** Die Bestimmung wegen der